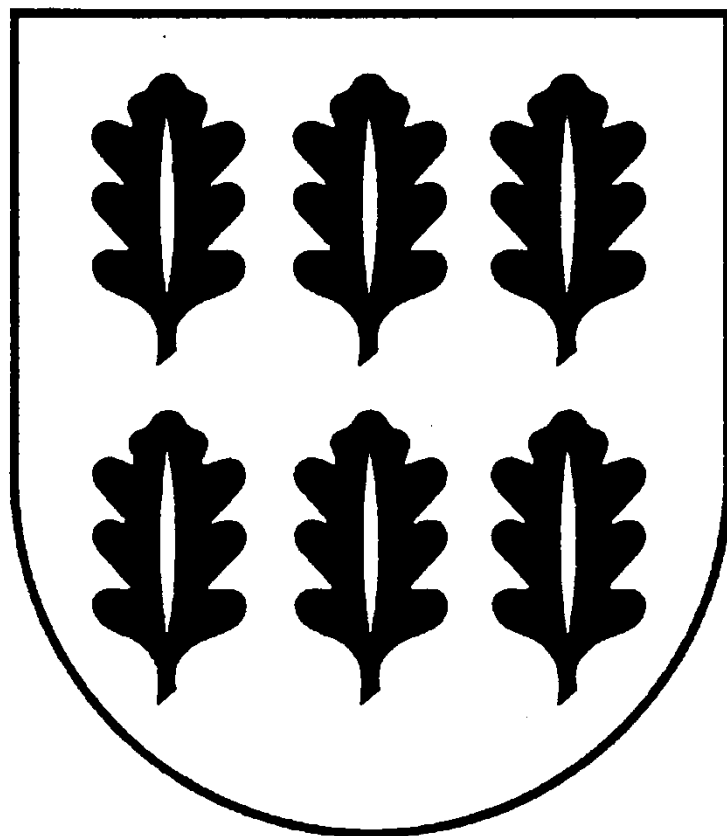


# BEGRÜNDUNG

ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 61A  
- BIOGASANLAGE SCHEEBEL - SÜD -



ENTWURF

GEMEINDE SCHEESSEL  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG .....	4
2. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES .....	4
2.1 Allgemeine Lage des Plangebietes .....	4
2.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung .....	5
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN .....	5
3.1 Landes- und Regionalplanung .....	5
3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 .....	5
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) .....	6
3.1.3 Ziele der Raumordnung .....	6
3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan .....	7
3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan .....	7
4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG .....	7
4.1 Städtebauliche Zielsetzung .....	7
4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	8
4.2.1 Art der baulichen Nutzung .....	8
4.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise .....	9
4.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen .....	9
4.2.4 Verkehrsflächen .....	9
4.2.5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern .....	9
4.2.6 Erhalt von Bäumen und Sträuchern .....	10
4.2.7 Waldfläche .....	11
4.2.8 Gewässerräumstreifen .....	11
4.3 Immissionsschutz .....	11
4.4 Örtliche Bauvorschriften .....	12
4.5 Hinweise .....	12
4.5.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) .....	12
4.5.2 Altlasten .....	12
4.5.3 Artenschutz .....	12
4.5.4 Außenbeleuchtung .....	13
5. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG .....	13
6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB .....	14
6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes .....	14
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne .....	14
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung .....	17
6.3.1 Schutzgut Boden .....	17
6.3.2 Schutzgut Wasser .....	19
6.3.3 Schutzgut Fläche .....	20
6.3.4 Schutzgut Klima/Luft .....	20
6.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt .....	21
6.3.6 Schutzgut Landschaft .....	24
6.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit .....	25

---

6.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	26
6.3.9	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen) .....	26
6.3.10	Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) .....	27
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	27
6.4.1	Kompensationsermittlung .....	29
6.4.2	Kompensation.....	31
6.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes .....	32
6.6	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....	33
6.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring).....	33
6.8	Ergebnis der Umweltprüfung.....	33
7.	ARTENSCHUTZ.....	33
8.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	37
	QUELLENVERZEICHNIS.....	39

Stand: 28.01.2026

## 1. VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird der Bebauungsplan Nr. 61A „Biogasanlage Scheeßel-Süd“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Bebauungsplan“ bzw. sein Geltungsbereich als „Plangebiet“ bezeichnet.

## 2. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES

### 2.1 Allgemeine Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, südlich des Finteler Weges und westlich des Ruhlohkampweges (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 121/5, 121/3 und Teilbereiche der Flurstücke 182, 168/1 und 171 der Flur 4 der Gemarkung Scheeßel.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,2 ha.

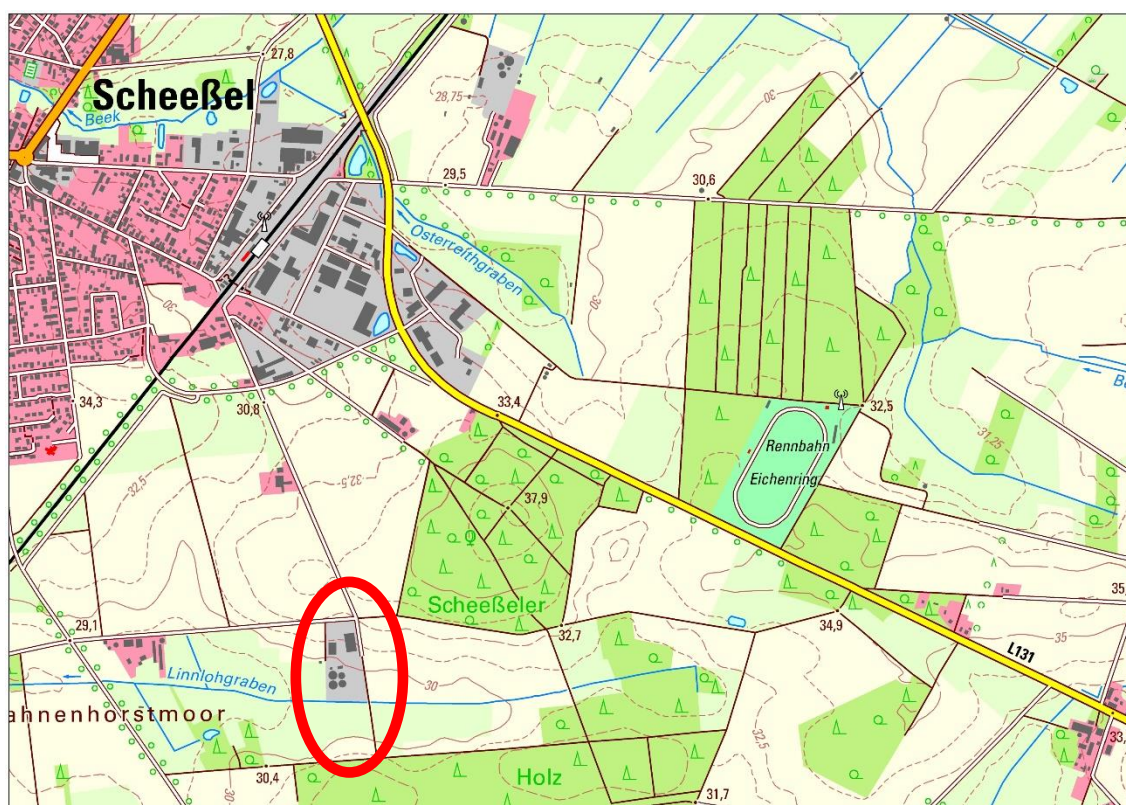


Abb. 1: Lage des Plangebietes. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2022 (ohne Maßstab)

## 2.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen und ein landwirtschaftlicher Betrieb betrieben. Im südlichen Teil befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

## 3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 3.1 Landes- und Regionalplanung

#### 3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem LROP 2022

Im zeichnerischen Teil des LROP 2022 sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

### 3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein. Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße wird die geplante Ortsumgehung von Scheeßel im Zuge der Bundesstraße 75 festgelegt.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem RROP 2020

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die südlich und östlich benachbarten Flächen als Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Die geplante südliche Ortsumgehung und die Landesstraße sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

### 3.1.3 Ziele der Raumordnung

Aufgrund des vorhandenen Standorts der Biogasanlage bestehen für die Anlagenerweiterung keine Standortalternativen, sodass eine landwirtschaftlich genutzte Fläche für die weitere bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden muss.

Im Umfeld der Gemeinde Scheeßel sind nahezu alle Freiflächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, sodass für die Inanspruchnahme der Flächen keine Alternativen vorhanden sind, die keiner Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft bedürfen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden dadurch auf Gemeindeebene in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt.

Die geplante Realisierung von Biogasanlagen in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung und fördert die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung

von Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien. Die Wirtschaftsstruktur wird nachhaltig gestärkt und Arbeitsplätze gesichert. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden nur im benötigten Umfang in Anspruch genommen. Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogrammes werden durch die Planung berücksichtigt und umgesetzt.

### 3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan



Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan

Die Flächen im Plangebiet werden im nördlichen Teil bereits als Sondergebiet dargestellt. Der südliche Teil ist bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61A ist im nördlichen Teil bereits durch den Bebauungsplan Nr. 61 „Biogasanlage Scheeßel-Süd“ rechtsverbindlich überplant, der südliche Teil des Plangebietes befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 61A wird der B-Plan Nr. 61 vollständig aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

## 4. ZIELE, AUSWIRKUNGEN UND INHALTE DER PLANUNG

### 4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Somit sollen zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom zulässig sein (ggf. z.B. für ein kommunales Nahwärmenetz). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Energieträger wie z.B. die Wasserstoffproduktion zuzulassen, wenn diese auf Basis der Biogasanlage möglich sind. Photovoltaikanlagen sollen zur Klarstellung auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung ggf. auch nur übergangsweise auszunutzen.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Im Vergleich zum ausschließlichen Maisanbau bedarf es hier der 3-4-fachen Menge an Lagerraum.

Weiterhin sind einige Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gebiet anzupassen. Zur Erreichbarkeit des südlichen Teils des Plangebietes ist eine Überfahrt durch den entlang des Grabens vorhandenen Gehölzbestand (E 2) einzurichten.

## **4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **4.2.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird im Plangebiet weiterhin ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen/landwirtschaftlicher Betrieb“ festgesetzt.

Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

- zwei Wohnungen für Betriebsinhaber und –leiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal,
- eine Tierhaltungsanlage mit max. 1440 Mastplätzen für Schweine,
- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Anlagen zur Methanolherstellung und CO<sub>2</sub>-Abtrennung,
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Photovoltaikanlagen auf Dachflächen,
- Pufferspeicher,
- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- Zufahrten, Stellplätze, Garagen
- und Nebenanlagen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien ergänzt. Konventionelle Energieträger werden, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig und bereits vorhanden, ebenfalls weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

---

Die Festsetzung von zwei Wohnungen für Betriebsinhaber und –leiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ist städtebaulich sinnvoll, da die Genehmigungsbehörden für den ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage als auch der Tierhaltung jeweils eine Betriebsperson fordern, die jederzeit vor Ort erreichbar sein soll. Dies geht praktischerweise mit zwei betriebsbedingten Wohneinheiten im Sondergebiet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Betriebspersonal aus einem Haushalt stammt. Weiterhin will der Eigentümer mit der Möglichkeit der Errichtung eines zweiten Wohngebäudes für einen späteren Generationswechsel vorsorgen.

#### **4.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 unverändert erhalten, um die baulichen Anlagen, Zuwegungen und Lagerflächen im Plangebiet unterzubringen. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 20,00 m vergrößert. Die Lagerung von Gärreststoffen soll zukünftig flächensparend erfolgen, so dass die Behälter eine größere Höhe benötigen. Weiterhin sind aufgrund des Einsatzes neuer Techniken (Wasserstoffproduktion etc.) größere Gebäudehöhen erforderlich. Es ist noch nicht bekannt, wo und in welchem Umfang die baulichen Erweiterungen erfolgen werden, so dass die festgesetzte Gebäudehöhe nicht räumlich eingegrenzt wird. Hier soll die maximale Baufreiheit eingeräumt werden. Bezugspunkt ist die OK Fahrbahn des nördlich verlaufenden Finteler Weges mit 32,26 m NN.

#### **4.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen so ausgewiesen, dass sie ausreichenden Raum für die Unterbringung der geplanten Anlagen und landwirtschaftlichen Gebäude bieten.

#### **4.2.4 Verkehrsflächen**

Die Gemeindestraße „Ruhlohkampsweg“ ist als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

#### **4.2.5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**

##### Anpflanzung von Strauch-Baumhecken

Innerhalb der 5 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind 3-reihige Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorzusehen. Innerhalb der Anpflanzflächen ist jeweils eine Zufahrt in einer Breite von maximal 10 m zulässig, auch um die westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erreichen zu können.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
<b>Bäume</b>		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	2 j. v. S. 80/100
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	3 j. v. S. 60/100
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	3 j. v. S. 80/120
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	3 j. v. S. 80/120
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche	3 j. v. S. 80/120
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
<b>Sträucher</b>		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	2 j. v. S. 60/100
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	2 j. v. S. 60/100

\* 2 j. v. S. 80/100 = 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 80 - 100 cm

**Pflanzverband:** Reihen- und Pflanzabstand ist 1,25 m x 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen. Die Errichtung eines Walls innerhalb der Pflanzstreifen ist zulässig.

**Einzäunung:** Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzzaun zu versehen. Die Einzäunung ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Plangebietes zugewandten Seite des Pflanzstreifens zulässig.

**Umsetzung:** Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

#### 4.2.6 Erhalt von Bäumen und Sträuchern

##### Erhalt von Strauch-Baumhecken

Innerhalb der 5 m breiten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern – E 1 – ist der Gehölzbestand, in Form von Strauch-Baumhecken, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB durch den Grundstückseigentümer vollständig zu erhalten. Abgängiger Gehölzbestand ist durch Neuanpflanzungen von standortgerechten, einheimischen Laubbäumen oder Sträucher gleichartig, im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Artenauswahl und Pflanzqualität sind der Tabelle im Kap. 4.2.5 zu entnehmen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

---

### Erhalt einer Weiden-Strauchhecke

Innerhalb der 5 m breiten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern – E 2 – ist die Strauchhecke, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB durch den Grundstückseigentümer vollständig zu erhalten. Abgängige Weidenbestände sind durch Neuanpflanzungen von Grauweide (*Salix cinerea*) und Ohrweide (*Salix aurita*) im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Pflanzqualität ist 2x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60 - 80 cm oder leichte Heister. Innerhalb der Erhaltfläche - E 2 - ist eine Überfahrt nach Süden zur Erweiterungsfläche, in einer Breite von maximal 10 m, zulässig.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

### **4.2.7 Waldfläche**

Die Fläche im Süden des Plangebietes wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Waldfläche festgesetzt. Die vorhandene Waldbestockung ist in ihrer Funktion als Biotop, Klimaregulator und Lebensraum dauerhaft zu erhalten. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Jegliche Bebauungen oder Umnutzungen sind unzulässig.

### **4.2.8 Gewässerräumstreifen**

Innerhalb des 5 m breiten festgesetzten Gewässerräumstreifens ist ein extensiver Gras- und Staudensaum dauerhaft zu erhalten. Eine jährliche Mahd ab August eines jeden Jahres ist zulässig, um ein Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden. Das Mähgut ist abzufahren. Die Fläche ist dauerhaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eine Nutzung sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind nicht zulässig.

### **4.3 Immissionsschutz**

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt.

#### **4.4 Örtliche Bauvorschriften**

##### **Farbgebung Außenfassaden und Dachflächen**

Die Farbgebung der Außenfassaden und Dachflächen baulicher Anlagen sind in gedeckten Grün-, Rot- und/oder Brauntönen zuhalten. Alternativ können Dachflächen in einem dunklen grau-/anthrazit Farbton gehalten werden.

Einerseits stammen diese Festsetzungen aus bereits erteilten Bauauflagen der vorhandenen baulichen Anlagen; andererseits mindern sie zukünftig Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

#### **4.5 Hinweise**

##### **4.5.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

##### **4.5.2 Altlasten**

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

##### **4.5.3 Artenschutz**

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen. Vorsorglich sollte der Graben vor Beginn der Erschließungsmaßnahme auf ein Vorkommen von Amphibien untersucht werden. Bei positiven Funden sind diese in unbeeinträchtigte Gräben oder Stillgewässer, außerhalb des Baugeschehens, fachgerecht umzusetzen.

#### 4.5.4 Außenbeleuchtung

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur  $\leq 3000$  Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

### 5. VERKEHR, VER- UND ENTSORGUNG

#### • Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die östlich verlaufende Gemeindestraße „Ruhlohkampweg“ und eine dort vorhandene Zufahrt. Weiterhin besteht von der nördlich verlaufenden Straße „Finteler Weg“ eine weitere Zufahrt. Zu dem bisher unbebauten südlichen Teil des Plangebietes wird ebenfalls eine Zufahrt durch die neu festgesetzte Anpflanzung zugelassen.

#### • Abwasserbeseitigung

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* für die Biogasanlage ist weiterhin nicht erforderlich. Die Beseitigung des Schmutzwassers des Wohnhauses erfolgt dezentral über eine Kleinkläranlage.

Das Regenwasser wird getrennt verwertet. Regenwasser von den Dachflächen und den Zufahrten wird versickert. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt bisher über Mulden. Zukünftig soll die Oberflächenentwässerung jedoch vorrangig über ein zentrales Versickerungsbecken erfolgen. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die Biogasanlage verwertet. Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen bereits vor und werden zu gegebener Zeit für Erweiterungen beantragt.

#### • Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die ggfs. im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens gefordert werden (z.B. Vorhaltung einer Löschwasserzisterne), können im Plangebiet problemlos umgesetzt werden.

#### • Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

#### • Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

---

## **6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 A BAUGB**

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

### **6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes**

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61A „Biogasanlage Scheeßel-Süd“ sowie dessen Erweiterung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den landwirtschaftlichen Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und betreiben zu können. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugten Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Ziel der Gemeinde Scheeßel ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für die zukunftsorientierte Betriebserweiterung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 4.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

### **6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14

---

Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

### **Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald-LG)**

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da im südlichen Teilbereich des Plangebietes sowie daran angrenzend forstwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Eine Beseitigung von Wald ist mit der Aufstellung des B-Planes nicht verbunden.

---

## **Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

### Karte I Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Plangebiet überwiegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Lediglich im südlichen Bereich des Plangebiets werden in schmäler Ausdehnung Biotoptypen von geringer Bedeutung in Anspruch genommen. Die südlich angrenzenden Waldgebiete beinhalten Biotoptypen von mittlerer und in einem Teilbereich sind Biotoptypen von sehr hoher Bedeutung abgebildet.

### Karte II Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einer Landschaftseinheit von geringer Bedeutung, welche durch eine strukturarme Ackerlandschaft dominiert wird. Südlich grenzt eine Landschaftseinheit von mittlerer Bedeutung an, die durch naturnahe Laubwälder und Nadelwaldforste geprägt wird.

### Karte III Boden

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung. Der südlich des Plangebietes vorhandene Wald beinhaltet nach dem LRP ein historisch alten Waldstandort.

### Karte IV Wasser- und Stoffretention

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention. Nördlich des Plangebietes werden Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitrat Auswaschungsfähigkeit abgebildet.

### Karte V Zielkonzept

Der LRP weist für das Plangebiet und den umliegenden Flächen als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Der südlich angrenzende Waldstandort hat die Sicherung/Verbesserung mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter sowie die Entwicklung/Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope zum Ziel.

### Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Der LRP stellt für das Plangebiet sowie für die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete und -objekte dar.

## **Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:**

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2024, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),

- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- CONTRAST GmbH (2024): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung. BV: Erweiterung der Biogasanlage in 27383 Scheeßel, Ruhlohkampweg. Contrast GmbH – Institut für Geotechnik, Osterholz-Scharmbeck. Stand: 16.02.2024.

### **6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

#### **6.3.1 Schutzgut Boden**

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Wümmeniederung und dort in der Untereinheit der Rotenburger Geestinseln. Nach der geologischen Karte für Niedersachsen (1:25.000) bilden sandig-kiesige Gletscherablagerungen (Sande, lokal Geschiebedecksande, mit zum Teil Stein- und Geröllbeimengungen über glazifluvialen Sande des Drenthe-Stadiums im Süden bzw. Schluffen (Geschiebelehm) des Drenthe Stadiums im Norden) den oberflächennahen Untergrund.

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Plangebiet die Bodentypen Podsol, Podsol-Gley und Pseudogley-Braunerde. Im Nordosten des Plangebietes ragt geringfügig noch der Bodentyp Pseudogley-Podsol-Braunerde hinein. Der Podsol ist in der Agrarwirtschaft ursprünglich ein ertragsarmer Boden. Die Bodeneigenschaften sind sauer, sandig, oft steinig, nährstoffarm und haben oftmals ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen. Der Podsol besitzt demnach physikalische und chemische Eigenschaften, die einem optimalen Pflanzenstandort oftmals entgegenstehen. Weiterhin neigt der Boden zur Auswaschung, sodass die Gefahr besteht, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen können.

Der Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Eingriffsbereich besitzt eine Podsol-Auflage.

Die Pseudogley-Braunerde ist ein tiefgründiger schwach staunässebeeinflusster Boden mit einem sehr hohen Wasserspeichervermögen und einer sehr hohen Durchwurzelbarkeit. Zudem ist der Boden durch jahreszeitliche Wechsel zwischen winterlicher Nassphase mit Luft- und Wärmemangel sowie sommerlicher Abtrocknungsphase gekennzeichnet. Während der winterlichen Nassphase sind die Nutzpflanzen wasserüberversorgt und in der sommerlichen Abtrocknungsphase sind die Nutzpflanzen aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens gut wasserversorgt.

Der Bodentyp Pseudogley-Podsol-Braunerde ist ein Mischbodentyp. Die Podsol-Braunerde ist ein Übergangsbodentyp zwischen Braunerde und Podsol. Neben der Verbraunung sind deutliche Aus- und Einwaschungshorizonte zu erkennen, die auf dem Prozess der Podsolierung beruhen. Der Podsolierungsgrad ist umso stärker, je nährstoffärmer die sandigen Substrate sind. Der Bodentyp ist gut durchlüftet und durchwurzelbar. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit ist gering bis mittel. Als Auflage

beinhaltet der Bodentyp einen Pseudogley. Dieser ist ein von Stauwasser geprägter Boden, der sich primär auf dicht gelagertem Geschiebelehm mit sandiger Deckschicht entwickelt. Dieser mittel- bis tiefgründige Boden ist typisch für Naturräume, in denen Grundmoränenplatten vorherrschen.

Die vorkommenden Bodentypen im Plangebiet beinhalten keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen. Das ackerbauliche Ertragspotential wird für die Bodentypen als sehr gering bis gering bewertet.

Im Plangebiet erfolgte vom Ingenieurbüro CONTRAST GmbH (2024), in einem Teilbereich eine Baugrunduntersuchung zur Erweiterung der Biogasanlage mit insgesamt 3 Rammkernbohrungen (RKB) bis zu einer Endteufe von 9 m und drei RKB bis 7 m unter Geländeoberkante (GOK).

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass in den RKB 1 bis 6 bis zur Endteufe Fein- und Mittelsande anstehen, die von bindigen Einschaltungen (Geschiebeböden) unterbrochen werden. In den RKB 4 und 5 wurden geringmächtige Torfschichten angetroffen. (CONTRAST GmbH, 2024)

Das Plangebiet beinhaltet im nördlichen Bereich bereits eine Biogasanlage samt technische Anlagen, einen Maststall, Lagerhallen und ein Wohnhaus. Dieser Teilbereich des Plangebietes ist mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 bereits überplant und die baulichen Anlagen planungsrechtlich gesichert. Der südliche Teilbereich des Plangebietes soll als Erweiterungsfläche für die vorhandene Biogasanlage dienen und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Beide Teilgebiete werden durch einen Entwässerungsgraben derzeit getrennt. Die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen dürften im unbeplanten Teilbereich des Plangebietes durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Erweiterungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und seine Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 planungsrechtlich gesichert.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnten keine organoleptischen Auffälligkeiten in den Bodenproben festgestellt werden. (CONTRAST GmbH, 2024)

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist bereits mit der vorhandenen Biogasanlage samt technische Anlagen, ein Maststall, Lagerhallen und ein Wohnhaus weitestgehend bebaut und versiegelt. Die ursprünglichen Bodentypen haben in diesem Bereich bereits ihre Bodenwerte und -funktionen vollständig verloren. Gemäß dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 ist eine Grundflächenzahl von 0,8 im überplanten Teilbereich des Plangebietes bereits zulässig.

Der südliche Teilbereich des Plangebietes, welcher als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, beinhaltet eine Ackerfläche. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Sondergebietes (SO) Biogasanlage/Landwirtschaftlicher Betrieb werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### 6.3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000,) 50 - 400 mm/a und ist damit als sehr gering bis hoch eingestuft. Die hohen Grundwasserneubildungsraten werden ausschließlich im nördlichen, bereits bebauten Teilbereich des Plangebietes erreicht. Die Gefährdung des Grundwassers wird im gesamten Plangebiet als gering eingestuft. Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet bei ~ + 27,5 m bis 30,0 m NHN und somit ca. 0 bis 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnte in den RKB 1 bis 6 die Lage des Grundwassers eingemessen werden. Der durchschnittliche Wasserstand beträgt ca. 1,46 m unter GOK. Im Plangebiet sind nach gutachterlicher Einschätzung saisonal bedingte Grundwasserschwankungen zu erwarten. (CONTRAST GmbH, 2024)

Durch das Plangebiet verläuft von Ost nach West der „Linnlohgraben“, Graben 3. Ordnung, welcher in südwestlicher Richtung in die Veerse mündet. Der „Linnlohgraben“ fällt zeitweise im Jahr trocken und führt insgesamt nur eine geringe Wassermenge ab. Zudem beinhaltet der Graben vorwiegend ein V-Profil und ist sehr naturfern ausgestaltet. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet sowie umliegend nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich auch in keinem Wasserschutzgebiet.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde ein Teilbereich des Plangebietes weiterhin mit einer Biogasanlage samt technische Anlagen, einen Maststall, Lagerhallen und ein Wohnhaus bebaut und versiegelt sein. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort oder in der vorhandenen Versickerungsmulde. Ansonsten kann das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert auf der landwirtschaftlichen Fläche versickern.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Bereich der vorhandenen Bebauung erfolgt die Versickerung des Oberflächenwassers über Versickerungsmulden. Dies soll auch zukünftig geschehen, in dem die Oberflächenentwässerung vorrangig über ein zentrales Versickerungsbecken/-mulde erfolgt. Das Oberflächenwasser von den Fahr- und Silagelagerflächen wird über die ansässige Biogasanlage verwertet.

Nach der erfolgten Baugrunduntersuchung in einem Teilbereich des Plangebietes (CONTRAST GmbH, 2024) ist der Baugrund für die Errichtung von Versickerungsanlagen grundsätzlich geeignet. Mit einer Fortführung der Versickerung im Plangebiet ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser.

Durch das Plangebiet verläuft der „Linnlohgraben“. Nach den Planungen ist eine direkte Zufahrt vom bestehenden Gelände der Biogasanlage zur Erweiterungsfläche vorgesehen. Um diese Überfahrt zu errichten, ist es zwingend notwendig in einem Teilbereich den „Linnlohgraben“, auf einer Länge von maximal 10 m zu verrohren. Die Verrohrung erfolgt in einem Mindestmaß und wird aus einem ausreichend dimensionierten Betonrohr bestehen. Eine Entwässerung des Gebietes sowie die Durchgängigkeit des Grabens werden weiterhin gewährleistet. Die weiteren Teilbereiche des „Linnlohgrabens“ werden nicht verrohrt und bleiben als offener Graben bestehen. Südlich des Grabens wird ein ca. 5 m breiter Gewässerrandstreifen berücksichtigt. Mit der geplanten dauerhaften Grabenverrohrung für eine Überfahrt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser und Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

### 6.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Scheeßel beträgt 5,14 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Das Plangebiet beinhaltet bereits bauliche Anlagen, wie u.a. eine Biogasanlage samt technische Anlagen, einen Maststall, Lagerhallen und ein Wohnhaus. Die baulichen Anlagen befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61. Die unbebauten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Scheeßel nicht erhöhen. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Scheeßel geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Plangebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist bereits mit baulichen Anlagen bebaut und versiegelt. Das südliche Plangebiet, welches als Erweiterungsfläche dienen soll, ist unversiegelt und beinhaltet einen Acker.

Mit der Erweiterung des Sondergebietes werden ausschließlich eine landwirtschaftliche Ackerfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und den fehlenden Alternativen wird die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar angesehen.

### 6.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, südlich des Finteler Weges und westlich des Ruhlohkampweges. Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen, ein Maststall und Lagerhallen betrieben. Zudem befindet sich im Nordwesten des Plangebietes ein Wohnhaus. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes ist eine Ackerfläche vorhanden. Das Plangebiet ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Süden ist ein Waldgebiet vorhanden.

Das Plangebiet liegt in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich, der mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen sowie Wälder in der Umgebung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet bezeichnet werden kann.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wären die baulichen Anlagen weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 planungsrechtlich gesichert. Die Erweiterungsfläche würde weiter landwirtschaftlich genutzt werden und seinen Beitrag an die Frischluftentstehung beitragen.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage in einem weitgehend unbelasteten Landschaftsbereich mit angrenzenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeiten könnten sich zeitweilig durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Mögliche Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen sind durch technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die umliegenden land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und

---

Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.

### 6.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt

#### *Pflanzen*

Im Plangebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1). Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Plangebiet beinhaltet im nördlichen Teilbereich die bestehende Biogasanlage (OKG) mit Silage-/Lagerflächen und Zuwegungen. Des Weiteren sind dort ein Maststall (ODP) und Lagerhallen (ODP) vorhanden. Im nordwestlichen Teilbereich befindet sich ein Wohnhaus mit Hausgarten (OEL/PH). Die unbebauten Flächen im bereits überplanten Teilgebiet beinhalten einen Scher- und Trittrasen (GR). Zur angrenzenden freien Landschaft sind Strauch-Baumhecken (HFM) vorhanden. Der südliche Teilbereich des Plangebietes, welcher als Erweiterungsfläche dienen soll, beinhaltet eine Ackerfläche (A). An den Acker angrenzend ist eine Aufforstung eines Eichen-Buchenmischwaldes (WQj) vorhanden. Diese Aufforstung entstammt aus der Kompensation des rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61. Im Südosten des Plangebietes ist ein Eichenmischwald (WQ) vorhanden, welcher sich in südlicher Richtung, außerhalb des Plangebietes, fortsetzt. Durch das Plangebiet verläuft ein Entwässerungsgraben mit Ruderalfluren (FGR/UR) im Böschungsbereich. Östlich entlang des Plangebietes verläuft der Ruhlohkampweg (OVW), welcher zum Teil asphaltiert ist oder aus Schotter besteht. Im Wegeseitenraum sind Einzelbäume (HBE) der Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*) vorhanden. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von ca. 0,2 bis 0,5 m auf. Im nördlichen Teilbereich ragen die Einzelbäume in die Strauch-Baumhecke hinein.

Ansonsten sind umliegend weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden, wie Intensivgrünland (GI) und Acker (A).

Ohne die Durchführung der Planung würde der unbebaute Teilbereich des Plangebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölzbestände würden vollständig bestehen bleiben. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 planungsrechtlich gesichert.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Tab. 1: Biotoptypen und Wertigkeit

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertstufe Ist-Zustand</b>	<b>Wertstufe Soll-Zustand</b>	<b>Kompensa- tionsbedarf</b>
<i>Innerhalb des Plangebietes</i>			
• Acker (A)	1	0-1	--
• Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)	2-3	0-3	ca. 100 m <sup>2</sup>
• Scher- und Trittrassen (GR)	1	0-1	--
• Strauch-Baumhecke (HFM)	3	3	ca. 20 m <sup>2</sup>
• Strauchhecke (HFS)	3	3	ca. 50 m <sup>2</sup>
• Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	0	0-1	--
• Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH)	0-1	0-1	--
• Sonstige befestigte Fläche / Weg (Asphalt) (OF/OVWa)	0	0-1	--
• Biogasanlage (OKG)	0	0-1	--
• Weg (Asphalt) (OVWa)	0	0-1	--
• Weg (Schotter) (OVWs)	0	0-1	--
• Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	3	4-(5)	--
• Ruderalflur (UR)	3	0-3	ca. 1.090 m <sup>2</sup>
• Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	5	5	--
• Bodensaurer Eichenmischwald (junge Ausprägung) (WQj)	3-(5)	4-(5)	--
• Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	0-1	siehe folg. Tab.
<i>Außerhalb des Plangebietes</i>			
• Acker (A)	1		
• Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR)	2-3		
• Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2		
• Artenarmes Intensivgrünland (Weide) (GIw)	2		
• Weg (Asphalt) (OVWa)	0		
• Weg (Schotter) (OVWs)	0		
• Sonstiges Bauwerk (OYS)	0		
• Ruderalflur (UR)	3		
• Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	5		
• Kiefernforst (WZK)	3		
• Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E		

Tab. 2: Von der Planung betroffene Einzelbäume

Art	Stammdurchmesser in cm	Anzahl	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf
Birke ( <i>Betula pen- dula</i> )	20 - 39 cm	3	1:2	6
	40 - 59 cm	2	1:3	6
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	20 - 39 cm	1	1:2	2
Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	20 - 39 cm	6	1:2	12
	40 - 59 cm	1	1:3	3
<b>Gesamt:</b>		<b>13 Bäume</b>	<b>Gesamt:</b>	<b>29 Bäume o- der 580 m<sup>2</sup> (20 m<sup>2</sup>/Baum)</b>

Mit dem geplanten Vorhaben werden überwiegend Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung überplant. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 als Sondergebiet überplant. In den festgesetzten Anpflanzflächen, die mit der neuen Planung als zu erhalten festgesetzt werden, sind bereits Zufahrten zulässig, die mit der Planung nun verortet werden und die örtlichen Gegebenheiten darstellt. Eine Beseitigung von Gehölzen ist in diesen Bereichen nicht erforderlich. Lediglich mit der geplanten Überfahrt vom bestehenden Gelände der Biogasanlage zur Erweiterungsfläche sind Gehölzbeseitigungen einer Weiden-Strauchhecke erforderlich.

Zudem ist dort der angrenzende Graben auf entsprechender Länge zu verrohren. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich mit dem möglichen Ausbau des Ruhlohkampwegs. Bei einem Ausbau sind Einzelbäume sowie Ruderalfluren vom Vorhaben betroffen. Für die mögliche Beseitigung sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die im südlichen Teilbereich vorhandene Aufforstung, die der Kompensation des B-Planes Nr. 61 dient, umfasst nicht den ursprünglichen Kompensationsbedarf von ca. 8.700 m<sup>2</sup>. Die Aufforstung erfolgte auf einer Fläche von ca. 3.700 m<sup>2</sup>. Der verbleibende Kompensationsbedarf von ca. 5.000 m<sup>2</sup> wird mit dem Kompensationsbedarf aus der Aufstellung des B-Planes Nr. 61A vollständig extern kompensiert.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes sowie südlich angrenzend sind Waldflächen vorhanden. In Niedersachsen existieren keine gesetzlichen Abstandsregelungen zu Wald. Die Raumordnungspläne des Landes und des Kreises enthalten lediglich Abstandsempfehlungen von 100 m bzw. 50 m, welche jedoch in Einzelfällen unterschritten werden können. Bei Planungen an Waldrändern sind die Waldbelange und die Sicherheit der Bevölkerung zu berücksichtigen, da ein Ast- oder Baumwurf nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Direkt an den Erweiterungsbereich des Sondergebietes grenzt eine junge Aufforstung an, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Um die Belange des Waldes zu berücksichtigen und Gefahren zu minimieren, sollte darauf geachtet werden, dass die angrenzenden Waldbäume eine Höhe von 15 bis 20 m nicht überschreiten. Zudem wurde ein Abstand von 10 m der Baugrenze zum Waldbestand berücksichtigt. Mit dem geplanten Vorhaben können Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Waldbestände ausgeschlossen werden.

### *Tiere*

Das Plangebiet hat aufgrund der vorhandenen Nutzungen, wie Biogasanlage, Maststall, Lagerhallen und Wohnhaus und der daraus resultierenden weitestgehenden Bebauung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Auch die Ackerfläche, die als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, ist von geringer Bedeutung. Sie unterliegt bereits Störeinträgen aus den angrenzenden Bebauungen und den umliegenden Gehölz-/Waldbeständen. Die Nutzungsintensität und Störeinträge sind durch die Bebauung als hoch anzusehen. Die eindeutig attraktiveren Lebensräume sind in dem südlich gelegenen Wald vorhanden. Auch der Waldbestand im Plangebiet beinhaltet einen geeigneten Lebensraum für einige Arten. Der durch das Plangebiet verlaufende „Linnlohgraben“ fällt zeitweise im Jahr trocken und führt insgesamt nur eine geringe Wassermenge ab. Zudem beinhaltet der Graben vorwiegend ein V-Profil und ist sehr naturfern ausgestaltet.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die zum einen intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum anderen durch die baulichen Anlagen und der menschlichen Präsenz als eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Gehölzbestand bleibt nahezu vollständig erhalten und wird mit weiteren Anpflanzungen ergänzt. Auch der südlich gelegene Wald ist vom Vorhaben nicht betroffen und steht auch zukünftig als potentieller Lebensraum zur Verfügung. Der „Linnlohgraben“ bleibt trotz einer teilweisen Verrohrung für Potentialarten durchgängig. Für das Schutzgut Tiere sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt auszuschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 7 „Artenschutz“).

### **6.3.6 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, südlich des Finteler Weges und westlich des Ruhlohkampweges. Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen, ein Maststall und Lagerhallen betrieben. Zudem befindet sich im Nordwesten des Plangebietes ein Wohnhaus. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes ist eine Ackerfläche vorhanden. Das Plangebiet ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Süden ist ein Waldgebiet vorhanden.

Die vorhandenen Gehölzbestände und Wälder durchgrünen und werten den strukturarme Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölzbestände würden vollständig bestehen bleiben. Die baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 planungsrechtlich gesichert.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und sind als nicht erheblich zu bezeichnen. Das Plangebiet befindet sich im Süden der

Gemeinde Scheeßel, im Außenbereich und ist von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern umgeben. Das Plangebiet ist in einem Teilbereich mit einer Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen, ein Maststall, Lagerhallen und einem Wohnhaus bebaut. Dieser Teilbereich ist mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 bereits überplant und die baulichen Anlagen planungsrechtlich gesichert. Mit den erfolgten Eingrünungsmaßnahmen ist das bestehende Gelände der Biogasanlage aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar. Dennoch wird mit der geplanten Erweiterung des Plangebietes die gewerbliche Nutzung im Außenbereich erweitert. Zudem wird eine maximale Höhe von baulichen Anlagen von 20 m im gesamten Plangebiet festgesetzt. Für das Schutzgut Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu mindern, wird in der Erweiterungsfläche, wie bereits im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61, eine 5 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese werden zukünftig mit den vorhandenen Eingrünungen zu einer Sichtminderung der baulichen Anlagen in der umliegenden freien Landschaft beitragen. Dazu tragen ebenfalls die örtlichen Bauvorschriften zur Farbgebung der baulichen Anlagen bei.

Das Plangebiet ist in nordöstlicher bis südlicher Richtung vom Waldgebiet „Scheeßeler Holz“ umgeben. Westlich ist ein weiteres kleines Waldgebiet vorhanden. Entlang von landwirtschaftlichen Wegen sowie Straßen befinden sich in der freien Landschaft linienförmige Gehölzstrukturen. Die vorhandenen Wälder sowie die Gehölzstrukturen übernehmen eine weitere eingrünende Wirkung. Demzufolge kann das Gelände der Biogasanlage samt Erweiterungsfläche nur unmittelbar von den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen wahrgenommen werden. Des Weiteren fällt das Relief im Plangebiet leicht in südlicher Richtung ab, von 31 m NHN auf ca. 29 m NHN. Mit der Festsetzung der maximalen Höhe von baulichen Anlagen auf 20 m kann ein Herüberraigen über die Baumkronen der Wälder und Gehölzen ausgeschlossen werden. Die verbleibende Sichtbarkeit im direkten Umfeld der Planung wird als vertretbar angesehen und würde auch durch eine breitere Eingrünung nicht weiter gemindert werden. Die Biogasanlage liegt in einem Raum mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Landschaft nicht erforderlich.

### **6.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit**

#### *Wohnumfeld*

Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes ist ein Wohnhaus vorhanden. Eine weitere Wohnbebauung befindet sich nördlich, entlang des Ruhlohkampwegs, in ca. 470 m Entfernung. Das Wohnumfeld wird von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

#### *Immissionen*

*Geruchsimmissionen* können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben.

*Schallbelastungen* ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen,

die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, wenn es sich beispielsweise um geruchs- oder lärmintensivere Nutzungen handelt.

### *Erholung*

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) ragt entlang des Ruhlohkampwegs geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung ins Plangebiet hinein. Weitere Erholungsfunktionen weist das RROP für das Plangebiet nicht aus. Für den südlich außerhalb des Plangebietes vorhandenen Waldbestand wird ein Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Der Gemeinde Scheeßel ist die Funktion eines Grundzentrums zugeteilt worden.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Plangebiet ist bereits einschlägig vorbelastet. Durch die umliegenden Gehölz- und Waldbestände wird das Plangebiet zur umliegenden Landschaft bereits gut eingegrünt. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Der Ruhlohkampweg sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

### **6.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

### **6.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)**

<b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes</b>	<b>⇒ Wirkung auf das Schutzgut</b>
<b>Boden und Wasser</b>	<b>Tiere und Pflanzen</b>
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes und Straßenverkehrsfläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teil Lebensräumen
	<b>Landschaft</b>
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
<b>Landschaft</b>	<b>Klima/ Mensch</b>
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	<b>Mensch</b>
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

### 6.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Erweiterungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen baulichen Anlagen wären weiterhin mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 planungsrechtlich gesichert.

## 6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher eine geringe Bedeutung besitzt,
- der durch vorhandene Gehölz- und Waldbestände bereits gut eingegrünt wird, und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen:

- Erhalt von Gehölzbeständen zur Eingrünung des Plangebietes,
- Eingrünungsmaßnahmen im Erweiterungsbereich des Sondergebietes, 5 m breiten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- Festsetzung von Waldflächen im Plangebiet,
- Festsetzung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens,
- Beschränkung der Höhe von baulichen Anlagen von max. 20 m.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiet und Straßenverkehrsfläche)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>

	<p><u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet und Straßenverkehrsfläche)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet; teilweise Verrohrung von Linnlohgraben → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet und Straßenverkehrsfläche)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiet und Straßenverkehrsfläche)	<p><u>Baubedingt:</u> Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Anlagenbedingt:</u> Geringfügige Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet und Straßenverkehrsfläche)	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung eines Sondergebietes im Außenbereich mit zusätzlichen baulichen Anlagen. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung eines Sondergebietes und Straßenverkehrsfläche	<p><u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
	<p><u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet im Außenbereich errichtet. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden und Wasser (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung, Einbringen von Fremdmaterialien und Verrohrung eines Entwässerungsgrabens),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

#### 6.4.1 Kompensationsermittlung

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

#### Schutzgut Boden/Wasser

Plangebiet gesamt: ca. 62.020 m<sup>2</sup>

- Sondergebiet (SO): ca. 51.405 m<sup>2</sup>, davon:
  - ca. 30.030 m<sup>2</sup> mit rechtsverb. B-Plan Nr. 61 als SO (GRZ 0,8) überplant,
  - Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 3.585 m<sup>2</sup>,
  - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: ca. 1.405 m<sup>2</sup>,
  - Gewässerräumstreifen: ca. 535 m<sup>2</sup>,
- Gewässerverlauf: ca. 145 m<sup>2</sup>,
- Waldfläche: ca. 5.200 m<sup>2</sup>,
- Straßenverkehrsfläche: ca. 5.270 m<sup>2</sup>, davon:
  - ca. 3.130 m<sup>2</sup> mit rechtsverb. B-Plan Nr. 61 als Straßenverkehrsfläche überplant,
  - Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 510 m<sup>2</sup>

#### Sondergebiet (SO)

Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung des Sondergebietes (SO) wird von der höchstzulässigen Versiegelung im SO von 80 % ausgegangen.

ca. 51.405 m<sup>2</sup> - ca. 30.030 m<sup>2</sup> (mit rechtsverb. B-Plan Nr. 61 überplant) = ca. 21.375 m<sup>2</sup>

ca. 21.375 m<sup>2</sup> x 0,8 = ca. 17.100 m<sup>2</sup>

*Betroffenes Schutzgut: Boden/Wasser*

Sondergebiet (SO)

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 17.100 m<sup>2</sup> x 0,5 => **ca. 8.550 m<sup>2</sup>**

Straßenverkehrsfläche

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 5.270 m<sup>2</sup> - ca. 3.130 m<sup>2</sup> (mit rechtsverb. B-Plan Nr. 61 überplant)  
= ca. 2.140 m<sup>2</sup> x 0,5 => **ca. 1.070 m<sup>2</sup>**

**Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden insgesamt: ca. 9.620 m<sup>2</sup>**

Extern:

- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – Flst. 123/3, Flur 4, Gem. Scheeßel – ca. 3.565 m<sup>2</sup>
- Entwicklung eines naturnahen Gewässerrandstreifens – Flst. 123/3, Flur 4, Gem. Scheeßel – ca. 210 m<sup>2</sup>
- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – Flst. 114, Flur 3, Gem. Hemslingen – ca. 5.845 m<sup>2</sup> von 11.380 m<sup>2</sup>

## Schutzgut Pflanzen

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich mit der Überplanung folgender Biotoptypen erhebliche Beeinträchtigungen.

- Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur (FGR/UR) – ca. 100 m<sup>2</sup>,
- Strauch-Baumhecke (HFM) – ca. 20 m<sup>2</sup>,
- Strauchhecke (HFS) – ca. 50 m<sup>2</sup>,
- Ruderalflur (UR) – ca. 1.090 m<sup>2</sup>
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE) – 29 Bäume *oder* 580 m<sup>2</sup>

Der Kompensationsbedarf von ca. 1.840 m<sup>2</sup> wird zu einem Großteil im Plangebiet in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke kompensiert. (ca. 1.405 m<sup>2</sup> - ca. 100 m<sup>2</sup> (2x Zufahrt mit jeweiliger Breite max. 10 m))

Der verbleibende Kompensationsbedarf des Schutzgutes Pflanzen von ca. 535 m<sup>2</sup> wird auf einer externen Fläche mit den erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden/Wasser kompensiert.

Die vorhandene südliche Aufforstung, die der Kompensation des B-Planes Nr. 61 dient, umfasst nicht den ursprünglichen Kompensationsbedarf von ca. 8.700 m<sup>2</sup> aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61. Die damalige Aufforstung erfolgte auf einer Fläche von ca. 3.700 m<sup>2</sup>. Der verbleibende Kompensationsbedarf von ca. 5.000 m<sup>2</sup> wird mit dem Kompensationsbedarf aus der Aufstellung des B-Planes Nr. 61A vollständig extern kompensiert.

## 6.4.2 Kompensation

### *Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes*

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die genannten erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Plangebietes in den vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erbracht werden. In den 5 m breiten Anpflanzflächen ist die Anpflanzung von 3-reihigen Strauch-Baumhecken vorgesehen. Die Details zu den Anpflanzungsmaßnahmen im Plangebiet sind dem Kap. 4.2.5 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ zu entnehmen.

### *Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes*

- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes und Entwicklung eines Gewässerrandstreifens – Flst. 123/3, Flur 4, Gem. Scheeßel (Anlage 2)

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 123/3 der Flur 4 in der Gemarkung Scheeßel (siehe Anlage 2).

Die durchzuführende Ausgleichsmaßnahme ist dem Plangebiet zugeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Sicherung und Umsetzung der externen Ausgleichsfläche erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag sowie durch eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde Scheeßel.

Das Flurstück weist eine Größe von ca. 21.693 m<sup>2</sup> auf und beinhaltet ein Intensivgrünland (GI). Nördlich des Flurstückes verläuft der Linnlohgraben.

Zur Kompensation der o.g. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind auf einem Teilbereich des Flurstückes eine Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes von ca. 3.565 m<sup>2</sup> und die Entwicklung eines Gewässerrandstreifens von ca. 210 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Als Zielbiotop für die Aufforstung könnte ein Bodensaurer Eichenmischwald, feuchterer bis nasser Standorte entwickelt werden.

Die Aufforstung ist unter Beratung des Forstamtes und in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde durchzuführen. Das derzeitige Grünland ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen haben mit Baumschulwaren aus anerkannten Herkunftsorten gem. Forstvermehrungsgut-Gesetz zu erfolgen. Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang einzuzäunen oder bis die Pflanzen zumindest aus der Verbisszone (Pflanzhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind. Der Zaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung von Wald ist nach dem NWaldLG verboten.

Zu dem nördlich angrenzenden Linnlohgraben ist auf dem Flurstück 123/3 der Flur 4 in der Gemarkung Scheeßel, in einer Breite von ca. 5 m und einer Flächengröße von ca. 210 m<sup>2</sup>, die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben und ein Sukzessions-/Uferstrandstreifen zu schaffen. Ziel ist es, auf dem Flurstück durch eine Nutzungsaufgabe den Boden auszuhagern und naturnahe Bodenverhältnisse herzustellen. Eine Einsaat ist nicht erforderlich, da ausreichend Diasporen im derzeitigen Grünland und Boden vorhanden sein sollten. Mit dieser Maßnahme soll sich ein erkennbarer Artenreichtum einstellen. Die Fläche ist sich selbst zu überlassen und eine Bewirtschaftung ist unzulässig. Die ordnungsgemäße Unterhaltung des angrenzenden Linnlohgrabens bleibt zulässig.

---

Des Weiteren bleibt eine jährliche Mahd des Gewässerrandstreifens nach dem 15.06. zulässig, um ein Aufkommen von Gehölzen zu verhindern.

- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – Flst. 114, Flur 3, Gem. Hemslingen (Anlage 3)

Der weitere Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Pflanzen und der walddrechtliche Bedarf erfolgt außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 114 der Flur 3 in der Gemarkung Hemslingen (siehe Anlage 3).

Die durchzuführende Ausgleichsmaßnahme ist dem Plangebiet zugeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Sicherung und Umsetzung der externen Ausgleichsfläche erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag sowie durch eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde Scheeßel.

Das Flurstück weist eine Größe von ca. 11.380 m<sup>2</sup> auf und beinhaltet ein Intensivgrünland (GI).

Zur Kompensation der o.g. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind auf dem gesamten Flurstück eine Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes von ca. 11.380 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Als Zielbiotop für die Aufforstung könnte ein Bodensaurer Eichenmischwald, armer, trockener Sandböden entwickelt werden.

Die Aufforstung ist unter Beratung des Forstamtes und in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde durchzuführen. Das derzeitige Grünland ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen haben mit Baumschulwaren aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungsgut-Gesetz zu erfolgen. Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang einzuzäunen oder bis die Pflanzen zumindest aus der Verbisszone (Pflanzenhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind. Der Zaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung von Wald ist nach dem NWaldLG verboten.

Nach der Durchführung der o.g. Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen als vollständig ausgeglichen.

## **6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

Hinsichtlich alternativer Standorte gibt es aufgrund des bereits vorhandenen Betriebsstandortes keine vergleichbaren Flächen in Scheeßel, die in Frage kommen würden. Die Erweiterungsflächen im südlichen Teil des Plangebietes schließen bereits direkt an das vorhandene Sondergebiet an, so dass sich die baulichen Anlagen weiterhin an diesem Standort konzentrieren.

Durch die Lage des Plangebietes außerhalb der bebauten Ortslage von Scheeßel ist der Standort weiterhin hervorragend für die vorgesehene Nutzung prädestiniert. Somit bieten sich keine besser geeigneten Flächen an.

## 6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

### Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

## 6.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

- Überprüfung der gemäß der **textlichen Festsetzungen Nr. 4** umgesetzten Anpflanzungsmaßnahme in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen.
- Die externen Ausgleichsmaßnahmen – Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – auf dem Flurstück 123/3 der Flur 4 in der Gemarkung Scheeßel und dem Flurstück 114 der Flur 3 in der Gemarkung Hemslingen sind zu Beginn der Pflanzperiode, im 3. Jahr nach Anpflanzung und nach 7 Jahren zum letzten Mal zu überprüfen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen.
- Die Entwicklung eines naturnahen Gewässerrandstreifens auf dem Flurstück 123/3 der Flur 4 in der Gemarkung Scheeßel ist zu protokollieren. Der Ist-Zustand ist zu Beginn der Vegetationsperiode aufzunehmen und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen. Des Weiteren sind der Bestand und die Entwicklung des Gewässerrandstreifens mit einer Gras- und Staudenflur nach 5 und 10 Jahren noch einmal zu kontrollieren und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Scheeßel zu hinterlegen.

## 6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## 7. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer

Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)**

##### Säugetiere

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die Bäume im südlich gelegenen Waldbestand beinhalten einen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Dieser Bestand ist vom Vorhaben jedoch nicht betroffen und wird als Wald festgesetzt. Die Gebäude im Plangebiet beinhalten keine Quartiermöglichkeiten. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### Vögel

Mit einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der betroffene Gehölzbestand im Plangebiet unmittelbar vor den Fällarbeiten auf Gehölz- bzw. Bodenbrüter zu kontrollieren. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Mit der Verrohrung des Grabens wird ein potentieller Lebensraum für Amphibien deutlich eingeschränkt. Die Lebensraumeignung ist jedoch bereits sehr eingeschränkt, da der Graben zeitweilig trockenfällt und insgesamt nur eine geringe Wassermenge abführt. Die Verrohrung des Grabens erfolgt vorwiegend in einem Bereich, welcher ein V-Profil aufweist und sehr naturfern ausgestaltet ist. Trotz der Verrohrung ist auch weiterhin eine Durchgängigkeit gegeben.

Vorsorglich sollte der Graben vor Beginn der Erschließungsmaßnahme auf ein Vorkommen von Individuen untersucht werden. Bei positiven Funden sind diese in unbeeinträchtigte Gräben oder Stillgewässer, außerhalb des Baugeschehens, fachgerecht umzusetzen. Dementsprechend kann eine Tötung von weiteren besonders oder streng geschützter Arten ausgeschlossen werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)**

#### Säugetiere

Das Plangebiet ist bereits durch dessen Nutzungen mit verschiedenen Störeinträgen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der Erweiterung des Sondergebietes in Bezug auf Fledermäuse nicht verschlechtern. Entlang der Plangebietsgrenzen sind Erhalt von Gehölzen und Anpflanzungen vorgesehen, sodass eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Auch ein Überfliegen ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

### Vögel

Die geringfügige Rodung von Gehölzen im Plangebiet stellt einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Dies betrifft jedoch Arten, die auch umliegend im Siedlungsbereich vermehrt auftreten. Mit den geplanten Anpflanzungen und dem Erhalt von Gehölzen werden auch zukünftig ausreichende Brutplatzangebote im Umfeld der Planung vorhanden sein. Die ökologische Funktion kann weiterhin erfüllt werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Der Graben bleibt trotz der Verrohrung für potentielle Arten durchgängig, sodass ein Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten ist.

---

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)****Säugetiere**

Die potentiellen Lebensräume für Fledermäuse bleiben vom Vorhaben unberührt. Der Waldbestand bleibt vollständig bestehen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

**Vögel**

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet eignen sich trotz ihrer Störeinträglichkeiten für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Mit einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

**Sonstige besonders oder streng geschützte Arten**

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)**

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

***Fazit***

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen. Vorsorglich sollte der Graben vor Beginn der Erschließungsmaßnahme auf ein Vorkommen von Amphibien untersucht werden. Bei positiven Funden sind diese in unbeeinträchtigte Gräben oder Stillgewässer, außerhalb des Baugeschehens, fachgerecht umzusetzen.

## 8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betreiber der vorhandenen Landwirtschaft und Biogasanlage schaffen, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Somit sollen zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom zulässig sein (ggf. z.B. für ein kommunales Nahwärmenetz). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Energieträger wie z.B. die Wasserstoffproduktion zuzulassen, wenn diese auf Basis der Biogasanlage möglich sind. Photovoltaikanlagen sollen zur Klarstellung auf allen Dachflächen zulässig sein und untergeordnet auch PV-Freiflächenanlagen, um ungenutzte Flächenpotenziale zur Energiegewinnung ggf. auch nur übergangsweise auszunutzen.

Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht.

Die hier bestehenden Betriebsanlagen prägen bereits das Landschaftsbild und sind eingebettet in die sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. die weiter südlich vorhandenen Waldflächen. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist somit weitestgehend durch die betrieblichen Anlagen vorstrukturiert. Die Erweiterungsflächen nach Süden fügen sich ohne weiteres in die Gesamtsituation ein.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Scheeßel, südlich des Finteler Weges und westlich des Ruhlohkampweges. Im Plangebiet wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen, ein Maststall und Lagerhallen betrieben. Zudem befindet sich im Nordwesten des Plangebietes ein Wohnhaus. Dieser Teilbereich des Plangebietes ist bereits mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 61 als Sondergebiet überplant.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes ist eine Ackerfläche vorhanden. Das Plangebiet ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Süden ist ein Waldgebiet vorhanden, welches in einem Teilbereich ins Plangebiet hineinragt. Der Waldbestand im Plangebiet wird als Wald festgesetzt. Durch das Plangebiet verläuft der „Linnlohgraben“. Nach den Planungen ist eine direkte Zufahrt vom bestehenden Gelände der Biogasanlage zu der Erweiterungsfläche vorgesehen. Um diese Überfahrt zu errichten, ist es zwingend notwendig in einem Teilbereich den „Linnlohgraben“ zu verrohren. Die Verrohrung wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Dennoch ergeben sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser. Mit der Schaffung der Überfahrt und dem Ausbau des Ruhlohkampwegs sind geringfügig Gehölzbestände und Ruderalfluren vom Vorhaben betroffen. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die Bebauung im Außenbereich, in der freien Landschaft, sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Mit dem Erhalt der vorhandenen

Eingrünung und den weiteren Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken im Plangebiet zur freien Landschaft können die Beeinträchtigungen deutlich gemindert werden. Die weiteren genannten Beeinträchtigungen sind ebenfalls im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar. Sie werden außerhalb des Plangebietes auf externen Flächen vollständig kompensiert.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaftsbild als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Scheeßel, den

Bürgermeisterin

## **ANLAGEN**

ANLAGE 1: Biotoptypenkartierung

ANLAGE 2: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 123/3, Flur 4, Gem. Scheeßel

ANLAGE 3: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 114, Flur 3, Gem. Hemslingen

---

## QUELLENVERZEICHNIS

CONTRAST GmbH (2024): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung. BV: Erweiterung der Biogasanlage in 27383 Scheeßel, Ruhlohkampweg. Contrast GmbH – Institut für Geotechnik, Osterholz-Scharmbeck. Stand: 16.02.2024,

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai 2020.

NIBIS (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2025): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

## Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

**BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

**PlanzV** - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden.

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr.323.

**NNatSchG** – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

**NWaldLG** – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- A - Acker
- FGR/UR - Nährstoffreicher Graben / Ruderalflur
- GI - Artenarmes Intensivgrünland
- Glw - Artenarmes Intensivgrünland (Weide)
- GR - Scher- und Trittrasen
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HFS - Strauchhecke
- ODP - Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- OEL/PH - Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten
- OF/OVWa - Sonstige befestigte Fläche / Weg (Asphalt)
- OKG - Biogasanlage
- OVWa - Weg (Asphalt)
- OVWs - Weg (Schotter)
- OYS - Sonstiges Bauwerk
- UH - Halbruderaler Gras- und Staudenflur
- UR - Ruderalflur
- WQ - Bodensaurer Eichenmischwald
- WQj - Bodensaurer Eichenmischwald (junge Ausprägung)
- WZK - Kiefernforst
- HBE - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- Plangebiet
- Geltungsbereich rechtsverb. B-Plan Nr. 61

### Biotoptypenkartierung

Bebauungsplan Nr. 61a "Biogasanlage Scheeßel - Süd", Scheeßel

Auftraggeber:  
Gemeinde  
Scheeßel



Auftragnehmer:

**PGN** ARCHITEKTEN  
STADTPLANER  
INGENIEURE

Maßstab:  
1:2.000

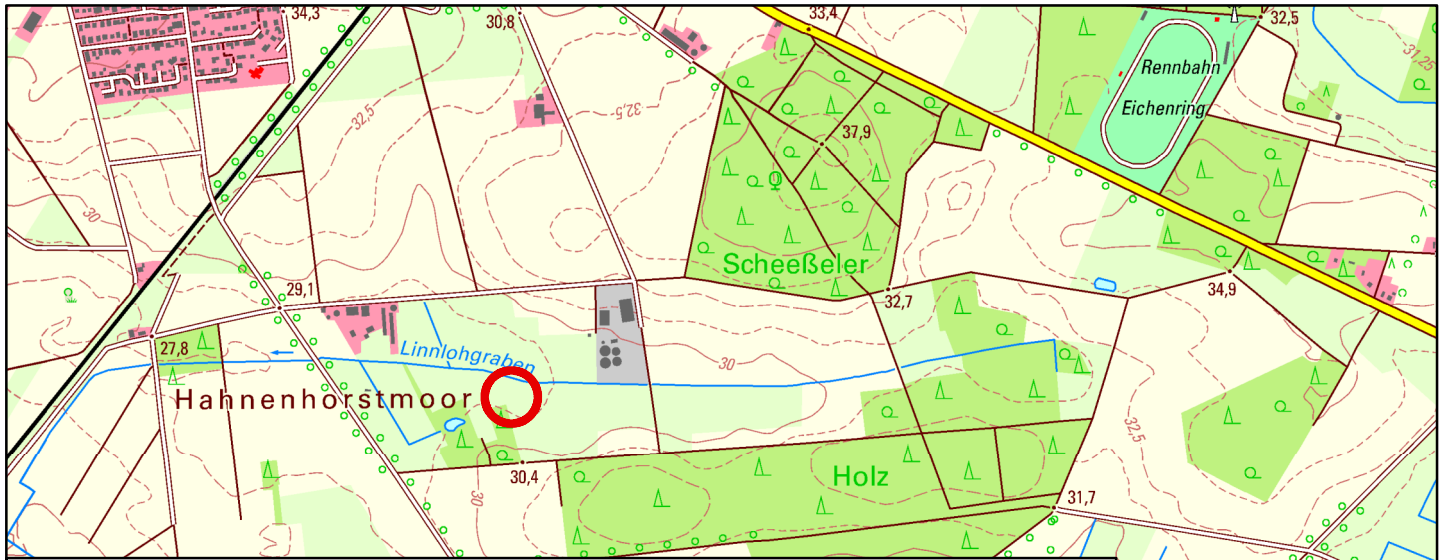
Stand:  
07/2024

gez:  
cge

Quelle:

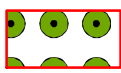
Anlage:  
**1**





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
 © 2025 Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

M 1:20.000

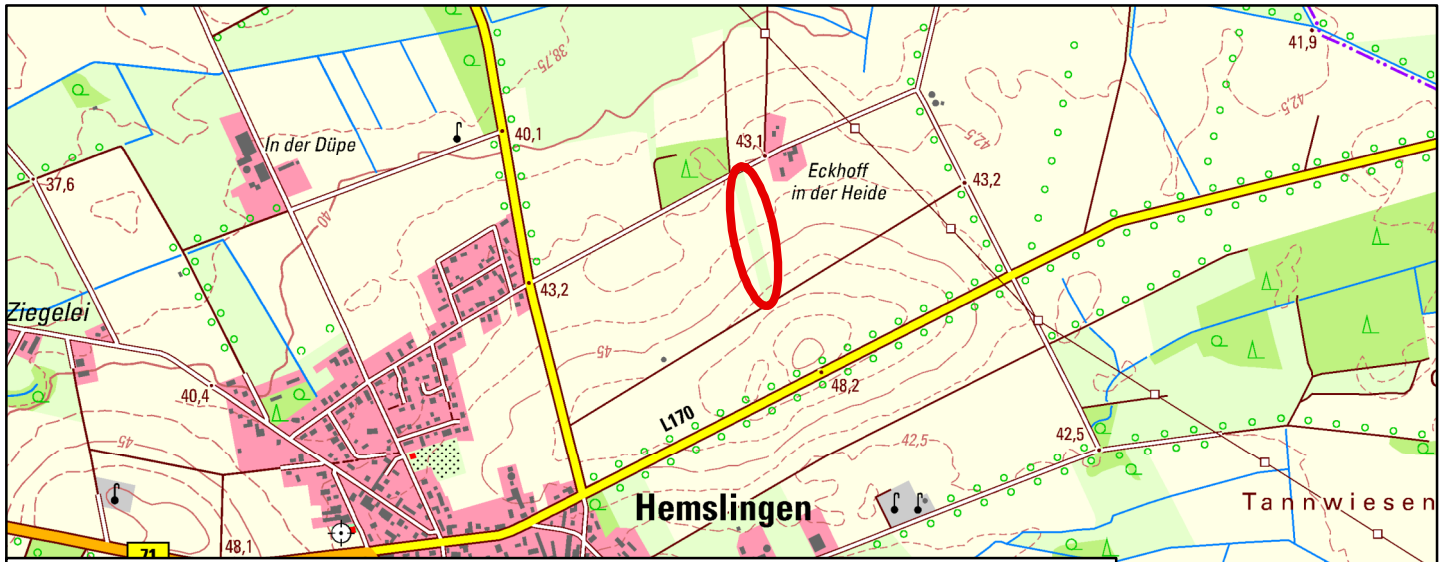


Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes - ca. 3.565 m<sup>2</sup>



Entwicklung eines naturnahen Gewässerrandstreifens - Breite ca. 5 m - ca. 210 m<sup>2</sup>

<b>Externe Ausgleichsfläche</b>		<b>Gemeinde Scheeßel B-Plan Nr. 61a "Biogasanlage Scheeßel - Süd"</b>			
Flurstück 123/3 der Flur 4	Anlage:	Datum:	Maßstab:	Quelle:	
Gemarkung Scheeßel	2	10/2025	1: 2.000		



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
 © 2025 Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

M 1:20.000



Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes - ca. 11.380 m<sup>2</sup>

<b>Externe Ausgleichsfläche</b>		<b>Gemeinde Scheeßel B-Plan Nr. 61a "Biogasanlage Scheeßel - Süd"</b>			
Flurstück 114 der Flur 3	Anlage:	Datum:	Maßstab:	Quelle:	
Gemarkung Hemslingen	3	10/2025	1: 2.500		